

# RS OGH 1990/1/31 9ObA11/90, 10ObS14/01h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1990

## Norm

ASGG §38 Abs4

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 38 Abs 4 ASGG schließt jedenfalls einen weiteren Streit über die sachliche Zuständigkeit des überweisenden Gerichtes aus, so daß zwischen diesem Gericht und dem Gericht, an das die Arbeitsrechtssache oder Sozialrechtssache überwiesen worden ist, ein negativer Kompetenzkonflikt nicht entstehen kann.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/90

Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 11/90

Veröff: Arb 10842

- 10 ObS 14/01h

Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 14/01h

Ähnlich; Beisatz: Auch im Fall der Überweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit kann ein negativer Kompetenzkonflikt nicht entstehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085591

## Dokumentnummer

JJR\_19900131\_OGH0002\_009OBA00011\_9000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)